

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Vollzugsverordnung zum
Wasserreglement

Gestützt auf § 70 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) und auf § 26 Abs. 1 des Wasserreglements der Gemeinde vom 23. Juni 2008 (im Folgenden mit WR bezeichnet) erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

§ 1 Unterhalt und Ersatz von Anschlussleitungen (§ 12 WR)

¹ Die Kosten für den Unterhalt und Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer bezahlt die Grabarbeiten, die Gemeinde bezahlt den Leitungsbau.

² Wird die Anschlussleitung im grabenlosen Verfahren verlegt, so werden die Kosten für dieses wie folgt aufgeteilt. $\frac{1}{3}$ zu Lasten der Gemeinde und $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Grundeigentümers. Die restlichen Kosten (wie Startgrube etc.) werden gem. Abs. 1 aufgeteilt.

§ 2 Ableseung von Wasserzählern (§ 19 WR)

¹ Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, im Sinne einer Selbstdeklaration die Wasserzähler abzulesen und der Gemeinde auf den dafür vorgesehenen Formularen fristgerecht zu melden.

² Kommt ein Liegenschaftseigentümer – trotz Mahnung – der Deklarationspflicht nicht nach, so kann vom Gemeinderat eine Busse von Fr. 200.00 auferlegt werden (§ 29 WR). ²

§ 3 Gebührenfestlegung (§ 21 WR)

¹ Die Gebühr für die Bearbeitung der Anschlussbewilligung und für die Einmessung der Anschlussleitung beträgt pauschal Fr. 590.00 pro Anschluss. ¹

² Für geringfügige Änderungen von Anschlussbewilligungen (ohne zusätzliches Einmessen) werden Fr. 150.00 berechnet. ⁴

³ Für besonders aufwändige Bearbeitungen oder Änderungen⁴ von Bewilligungen, für Kontrollen, Zusatzbearbeitungen und besondere Dienstleistungen legt der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand fest.

§ 4 Reduktion von Anschlussbeiträgen (§ 23 Abs. 4 WR) ²

¹ Kann der Liegenschaftseigentümer mittels Zertifikat nachweisen, dass ein Neubau die Vorgaben für Minergie einhält, so werden die Anschlussbeiträge wie folgt reduziert:

- um 2 % des Index. Brandlagerwertes bei Einhaltung der Vorgaben Minergie
- um 5 % des Index. Brandlagerwertes bei Einhaltung der Vorgaben Minergie-P

² Werden pauschale Reduktionen gemäss Absatz 1 vorgenommen, so sind keine weiteren Abzüge für Energiesparmassnahmen oder den Einsatz von erneuerbaren Energien mehr möglich.

§ 5 Grundgebühr pro selbstständig bewohnbare Wohnung und pro Gewerbeinheit (§ 25 Abs.1) ³

¹ Die Anzahl der zu zahlenden Grundgebühren richtet sich nach den in einem Gebäude selbstständig bewohnbaren Wohnungen und Gewerbeinheiten. Die Wohnungen müssen nicht bewohnt und die Gewerberäumlichkeiten nicht besetzt sein.

² Die Grundlage für die Bestimmung der selbstständig bewohnbaren Wohnung liefert der EWID (Eidgenössischer Wohnungsidentifikator).

³ Der Begriff "Gewerbeinheit" beschreibt eine in sich abgegrenzte, nicht dem Wohnzweck dienende Gebäudelfläche mit einem Wasseranschluss. Deren Nutzung muss nicht zwangsläufig öffentlich oder gewinnorientiert sein.

⁴ In folgenden Fällen werden keine Grundgebühren erhoben:

- Kleinstgewerbe in der vom Grundeigentümer selbst bewohnten Liegenschaft.
- Kleinstgewerbe ohne Wasser-/Abwasseranschluss (WC oder Lavabo).
- Vereinslokale ohne Bewirtschaftung.
- Alle weiteren Untermieter bei Mehrfachnutzung eines Gewerberaumes oder eines öffentlichen Gebäudes.

⁵ Bei komplett leerstehenden Gebäuden kann beim Gemeinderat Antrag gestellt werden, die Grundgebühren auf die Anzahl der Wasser- und Abwasseranschlüsse zu reduzieren.

⁶ Bei Neubauten und Umbauten, welche neu an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden, beginnt die Fälligkeit der Grundgebühren mit dem Einbau der Wasseruhr. Die Anzahl der Grundgebühren werden aus den bewilligten Bauplänen entnommen.

⁷ Bei Änderungen der Anzahl Grundgebühren durch Umnutzung oder Umbau einer Liegenschaft, hat der Grundeigentümer den Nachweis zu erbringen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
16.09.2008	01.01.2009		1 Änderung
21.02.2012	01.03.2012		2 Änderung
21.01.2014	01.01.2013		3 Änderung
04.02.2014	01.01.2014		4 Änderung
10.01.2022	10.01.2022	§ 1 Abs. 1 und 2	Neu (nachfolgende §§ neu nummeriert)